



SCHWEIZERISCHER KLUB FÜR NORDISCHE HUNDE
(SKNH)

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	3
Art 1: Name und Sitz	3
Art 2: Zweck	3
Art 3: Zweckverfolgung	3
II. MITGLIEDSCHAFT	4
Art 4: Mitglieder	4
Art 5: Aufnahme	4
Art 6: Ehrenmitglieder/Veteranen	4
Art 7: Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art 8: Austritt	4
Art 9: Streichung	4
Art 10: Rekursrecht	4
Art 11: Ausschluss	4
Art 12: Stimmrecht	5
Art 13: Rechte und Vergünstigungen	5
Art 14: Pflichten	5
Art 15: Jahresbeitrag	5
III. HAFTBARKEIT	5
Art 16: Haftung	5
IV. ORGANISATION	5
Art 17: Organe	5
Art 18: Generalversammlung (GV)	5
Art 19: Einberufung und Anträge	5
Art 20: Ausserordentliche Generalversammlung	5
Art 21: Beschlussfähigkeit der GV	5
Art 22: Kompetenz	6
Art 23: Abstimmung	6
Art 24: Vorstand	6
Art 25: Beschlussfähigkeit des Vorstandes	6
Art 26: Kompetenz des Vorstandes	7
Art 27: Präsident/in	7
Art 28: Vizepräsident/in	7
Art 29: Sekretär/in	7
Art 30: Kassier/in	7
Art 31: Beisitzer/innen	7
Art 32: Kontrollstelle	7
Art 33: Ausstellungsrichter/innen und -Richteranwälter/innen	7
Art 34: Zuchtkommission (Zuko)	7
Art 35: Delegierte	9
V. FINANZEN	9
Art 36: Einnahmen	9
Art 37: Spesen und Entschädigungen	9
VI. MITTEILUNGSBLATT	9
Art 38: Publikationen und Abonnement	9
VII. STATUTENREVISION	9
Art 39: Revision / Statutenänderung	9
VIII. GRÜNDUNG VON ORTSGRUPPEN	9
Art 40: Gründung, Organisation, Rechte und Aufgaben von Ortsgruppen	9
IX. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN	10
Art 41: Datenschutzreglement	10
X. AUFLÖSUNG DES KLUBS	11
Art 42: Auflösung des Klubs	11
XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art 43: Genehmigung der Statuten	11

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art 1: Name und Sitz

Der SCHWEIZERISCHE KLUB FÜR NORDISCHE HUNDE (nachstehend SKNH genannt) wurde am 12. März 1959 in Genf gegründet. Er ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten, sowie eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) [im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten], die der FCI angehört.

Art 2: Zweck

Derzeit betreut der SKNH die folgenden nordischen Hunderassen:

FCI-Gruppe 5 Sektion 1 **Nordische Schlittenhunde**

Grönlandhund (274)

Samojede (212)

Alaskan Malamute (243)

Siberian Husky (270)

Canadian Eskimo Dog (211)

Sektion 2 **Nordische Jagdhunde**

Norwegischer Elchhund grau (242)

Norwegischer Elchhund schwarz (268)

Norwegischer Lundehund (265)

Russisch-europäische Laika (304)

Ostsibirische Laika (305)

Westsibirische Laika (306)

Jämthund (42)

Norrbottenspets (276)

Karelischer Bärenhund (48)

Finnenspitz (49)

Sektion 3 **Nordische Wach- und Hütehunde**

Norwegischer Buhund (237)

Schwedischer Lapphund (135)

Suomenlapinkoira (189)

Lapinporokoira (284)

Es ist möglich, durch Generalversammlungsbeschluss diese Liste durch Anschluss von weiteren nordischen Rassen zu erweitern oder aber zu reduzieren, falls sich die Förderung einer bestimmten Rasse als nicht mehr wünschenswert erweist oder sich ein eigener Rasseklub bildet.

Der Klub bezweckt:

- a) die Pflege und Überwachung der Reinzucht der von ihm betreuten Rassen nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Rassestandards,
- b) die Förderung der Haltung und Verbreitung der Rassen in der Schweiz,
- c) im Besonderen ist der SKNH bestrebt, die Arbeitsfähigkeit dieser Gebrauchshunderassen zu erhalten und zu fördern,
- d) die Unterstützung der Bestrebungen der SKG.

Art 3: Zweckverfolgung

Er sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a) Erweiterung des Wissens um die betreuten Rassen und genaue Kenntnis der Standards und rassespezifischen Eigenheiten durch Kontakte mit den Stammländern, sowie Kenntnisnahme von deren Erfahrungen und sinnvollen Anwendung für die Belange des SKNH,
- b) Vermittlung des vorhandenen Wissens an Züchter, Halter und Ausbilder der betroffenen Rassen,
- c) Verpflichtung der Züchter, gemäss Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZE1 SKG) und Zuchtreglement SKNH zu züchten und die Würfe im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eintragen zu lassen,
- d) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle mit Beratung von Interessenten beim Kauf von nordischen Hunden,
- e) Beratung im Zuchtwesen und Überwachung der Einhaltung der gültigen Vorschriften,
- f) Organisation von Instruktionsanlässen, Seminaren, etc.,
- g) rassespezifische Aus- und Weiterbildung von Richtern und Richteranwärtern,
- h) Durchführung von Ankörungen (Zuchttauglichkeitsprüfung),
- i) Durchführung von Klubinternen Ausstellungen und Sonderanlässen,
- j) faire Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung,
- k) Kontaktpflege mit anderen in- und ausländischen Klubs mit den gleichen oder ähnlichen Zielen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Art 4: Mitglieder

Alle Personen können in den SKNH aufgenommen werden, Minderjährige nur mit Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Juristische Personen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.

Art 5: Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Bewerber um die Mitgliedschaft haben ein schriftliches Aufnahmegesuch (Anmeldekarte) an den Vorstand zu stellen. Mit der Bezahlung der Mitgliederrechnung wird das Mitglied aufgenommen.

Der Klubvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern unter Angabe der Gründe ablehnen.

Art 6: Ehrenmitglieder/Veteranen

Der Klub kann Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des SKNH durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranen-Abzeichen im Namen der SKG durch den SKNH überreicht (Art. 21 der SKG-Statuten).

2. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art 8: Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Klubjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der volle Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art 9: Streichung

Die Streichung von der Mitgliederliste kann vom Vorstand verfügt werden gegenüber Mitgliedern, die

- das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder

- ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SKNH nicht erfüllt haben.

Dem betroffenen Mitglied ist die Streichung schriftlich bekannt zu geben. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SKNH aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art 10: Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Streichung beim Präsidenten/bei der Präsidentin, zuhanden der nächsten **ordentlichen** Generalversammlung des SKNH, Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Wird die Streichung gegenüber einem Vorstandsmitglied vorgenommen, so hat dieses unverzüglich jede offizielle Tätigkeit einzustellen, bis über einen eventuellen Rekurs entschieden ist.

Art 11: Ausschluss

a) Gründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen

aa) schwerwiegenden Übertretungen der Statuten oder Reglemente der SKG oder des SKNH,

ab) Schädigung des Ansehens oder der Interessen der SKG oder des SKNH durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

b) Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des SKNH durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass es ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des SKNH in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

c) Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht offen.

d) Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der SKNH einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

e) Wirkung

Mitgliedern, die ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannte Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist für sie gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchname erlischt. Richter werden von der SKG-Richterliste gestrichen.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art 12: Stimmrecht

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Juristische Personen haben eine Delegiertenstimme.

Art 13: Rechte und Vergünstigungen

Rechte und Vergünstigungen der Klubmitglieder sind in besonderen Bestimmungen der SKG geregelt.

Art 14: Pflichten

Mit dem Eintritt in den Klub verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des SKNH sowie der SKG zu anerkennen und zu befolgen.

Die Mitglieder werden im Mitteilungsblatt aufgefordert, den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen. Wer nach einmaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag zzgl. der fälligen Mahngebühren nicht innert 10 Tagen bezahlt, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

Art 15: Jahresbeitrag

Der Mitgliederbeitrag und die Mahngebühren werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt und sind jeweils bis zum 31. März zu entrichten.

Die Beiträge sind in einem Beitragsreglement (Anhang), welches einen integrierenden Bestandteil der Statuten darstellt, festgelegt.

Im Jahresbeitrag ist das Abonnement für das SKNH-Mitteilungsblatt inbegriffen.

III. HAFTBARKEIT

Art 16: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SKNH haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG Art. 23 haftet diese nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art 17: Organe

Die Organe des Klubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Zuchtkommission

Art 18: Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Klubs. Sie wählt die Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten.

Die ordentliche Generalversammlung des SKNH findet nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, dieses ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich spätestens bis Ende Juni durchgeführt.

Art 19: Einberufung und Anträge

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt im Klubmitteilungsblatt, durch Zirkularschreiben oder mittels E-Mails an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen (Datum des Poststempels).

Art 20: Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innerhalb 3 Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.

Art 21: Beschlussfähigkeit der GV

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art 22: Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Klubs endgültig (ausgenommen Ausschluss vergl. Art. 11).

Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Decharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgebühren und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Genehmigung der von der Zuchtkommission vorgeschlagenen Taxen
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- h) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten/der Präsidentin
 - 2. des Kassiers/der Kassierin
 - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 4. der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
 - 5. der Kommissionen
 - 6. der Ausstellungsrichter/anwärter/-anwärterinnen
 - 7. der Delegierten
- i) Abänderung von Statuten und/oder Reglementen
- k) Beschlussfassung über Anträge
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Auflösung des Klubs

Art 23: Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme. Die GV beschliesst durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art 24: Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Demissionen sind auf jede ordentliche Generalversammlung möglich. Demissionen sind bis spätestens 31. Dezember vor der nächsten GV schriftlich z.H. des Präsidenten des SKNH bekannt gegeben werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 - 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Präsident/in der Zuchtkommission
- Beisitzer/innen
- Redaktor/in des Mitteilungsblattes (ggf. ein Mitglied der Redaktionskommission)

Beendet ein Funktionär vor Ende seiner ordentlichen Legislatur sein Amt, werden an der nächsten GV Ersatzwahlen durchgeführt.

Interimistisch gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident/die Präsidentin muss Schweizer Bürger/in oder Ausländer/in mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 1 der SKG-Statuten).

Der Präsident/die Präsidentin und zwei weitere Vorstandsmitglieder, z. B. Sekretär/in, Kassier/in und/oder Zuchtwart/in sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Die Kosten trägt der Klub.

Abberufung eines Vorstandsmitgliedes

Erfüllt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten trotz zweimaliger, schriftlicher Abmahnung nicht und tritt dieses Vorstandsmitglied nicht freiwillig zurück, kann auf Antrag des Vorstandes an der GV (ord. oder ao) seine unverzügliche Abberufung beschlossen werden. Die GV (ord. oder ao) kann das Vorstandsmitglied abberufen und dieses gleichzeitig als Mitglied aus dem SKNH ausschliessen, wenn die Ausschlussgründe gemäss Art. 11 dieser Statuten gegeben sind.

Art 25: Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Für dringende Geschäfte kann der Vorstand auch eine schriftliche Abstimmung (z.B. Brief oder E-Mail) vornehmen. Ein derart gefällter Beschluss ist nur dann rechtskräftig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an dieser schriftlichen Abstimmung teilgenommen hat. Solche Beschlüsse sind spätestens mit dem nächsten Protokoll einer offiziellen Vorstandssitzung festzuhalten.

Art 26: Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art 27: Präsident/in

Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt insbesondere:

- a) die Leitung und Überwachung der gesamten Klubbätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes,
- b) die Vorbereitung der Geschäfte für Vorstandssitzungen und Generalversammlungen,
- c) die Leitung von Sitzungen und Versammlungen,
- d) ist Mitglied der Zuchtkommission,
- e) die Vertretung des Klubs nach aussen,

Art 28: Vizepräsident/in

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den/die Präsidenten/in im Verhinderungsfall. Es können ihm/ihr auch weitere Aufgaben übertragen werden.

Art 29: Sekretär/in

Der/die Sekretär/in besorgt die schriftlichen Arbeiten und führt die Protokolle und die Beschlussliste.

Art 30: Kassier/in

Der/die Kassier/in) verwaltet die Klubkasse und das Klubvermögen. Er/sie sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (so auch die Abrechnungen mit der SKG).

Er/sie sorgt dafür, dass Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben, die Mitgliederkarte mit der SKG Marke des laufenden Jahres rechtzeitig erhalten.

Auf Ende des Geschäftsjahres erstellt er/sie die Jahresrechnung zusammen mit einem Kostenvoranschlag für das neue Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art 31: Beisitzer/innen

Den Beisitzer/innen und weiteren Vorstandsmitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art 32: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren/innen und 1 Ersatzrevisor/in. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Revisoren/innen können wieder gewählt werden. Die Revisoren/innen prüfen die gesamte Klubabrechnung, erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Decharge-Erteilung.

Art 33: Ausstellungsrichter/innen und -Richteranwälter/innen**a) Ausstellungsrichteranwälter/innen**

Interessenten/innen für das Amt des Richteranwälters/der Richteranwälterin haben sich bis Ende des Klubjahres schriftlich beim Klubpräsidenten/bei der Klubpräsidentin unter Angabe des Lebenslaufes sowie kynologischer und sprachlicher Kenntnisse zu bewerben.

Die GV kann auf Antrag des Vorstandes, Personen, welche die hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richteranwältern/anwälterinnen ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SKNH durch den ZV der SKG. Sie erhalten den persönlichen Anwärterausweis.

Art 34: Zuchtkommission (Zuko)

Die Zuchtkommission besteht aus 7 - 12 Mitgliedern:

- dem Präsidenten/der Präsidentin der Zuchtkommission (darf zugleich auch ein/e Rassezuchtwart/in sein)
- den Rassezuchtwarten/Rassezuchtwartinnen
- dem/der Klub-Präsidenten/ -Präsidentin.

- vier bis neun weiteren Mitgliedern. Die ZuKo Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Demissionen sind auf jede ordentliche GV möglich. Demissionen sind bis spätestens 31. Dezember vor der nächsten GV schriftlich z.H. des Präsidenten des SKNH bekannt gegeben werden. Beendet ein Funktionär vor Ende seiner ordentlichen Legislatur sein Amt, werden an der nächsten GV Ersatzwahlen durchgeführt.

Interimistisch gewählte Zuchtkommissionsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Es ist darauf zu achten, dass die Mitglieder der Zuchtkommission die Interessen der verschiedenen Rassen vertreten.

Zuchtkommissionspräsident/in (darf zugleich auch ein/e Rassezuchtwart/in sein) ist Mitglied des Vorstandes.

Die Aufgaben der Zuko sind:

a) die Redaktion des Zuchtreglementes; Änderungsvorschläge für das Zuchtreglement müssen dem Vorstand und der Generalversammlung zur Annahme unterbreitet werden.

b) streng darüber zu wachen, dass die Zucht ausnahmslos in reinrassiger Abstammung und in strikter Befolgung des Zuchtreglementes erfolgt. Seltene Ausnahmegewilligungen können von der Zuko erteilt und der SKG zur Annahme empfohlen werden. Die Zuchtkommission beschliesst stets durch Mehrheitsbeschluss, und zwar entweder an einer Sitzung oder auf schriftlichem Weg (Brief oder E-Mail).

c) Beschlussfähigkeit der Zuchtkommission

Die Zuchtkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit ihrer Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Zuchtkommissionsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Für dringende Geschäfte kann die Zuchtkommission auch eine schriftliche (Brief oder E-Mail) Abstimmung vornehmen.

Ein derart gefällter Beschluss ist nur dann rechtskräftig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an dieser schriftlichen Abstimmung teilgenommen hat. Solche Beschlüsse sind spätestens mit dem nächsten Protokoll einer offiziellen Zuchtkommissions-Sitzung festzuhalten.

d) die Organisation und die Durchführung von Ankörungen, Ausstellungen und Sonderanlässen nach Bedarf,

e) Wurf- und Zuchtstättenkontrollen nach Bedarf,

f) Organisation von Instruktionsanlässen, Seminaren etc.,

g) Beratung im Zuchtwesen,

h) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle mit Beratung von Interessenten,

i) die Bekanntmachung der Rassestandards und der Zuchtbestimmungen an Klubmitglieder und aussenstehende Züchter der vom SKNH betreuten Rassen,

j) die rassespezifische Ausbildung von Ausstellungs- und Körrichtern und -richterinnen in Ergänzung zur SKG Ausbildung,

k) klubinterne Prüfungen für Richteranwärter/innen,

l) Pflege der Kontakte mit Rasseklubs und Züchtern in den Stammländern, Verfolgung der Entwicklung der Zucht und Treffen von Massnahmen zur Verhütung eventueller rassespezifischer vererbter Krankheiten. Die Rassezuchtwarte (RZW) führen eine umfassende Kartei über alle in der Schweiz (soweit als möglich auch im Ausland) stehenden nordischen Hunde, welche gleichzeitig als Informationsquelle für Zuchtkommission, Richter/innen, Züchter/innen und Interessenten dient. Die Kartei kann am Wohnort des Rassezuchtwartes eingesehen werden. Parallel zur Stammbuchverwaltung führen die Rassezuchtwarte Buch über alle erfolgten Deckakte, Würfe, Stammbucheintragungen, Ankörungen und Importe. Sie führen die Korrespondenz mit der Stammbuchverwaltung und sind Informations- und Vermittlungsstelle für Interessenten der vom Klub betreuten Rassen.

Abberufung eines Zuchtkommissionsmitgliedes

Erfüllt ein Zuchtkommissionsmitglied seine Pflichten trotz zweimaliger, schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht, und tritt dieses Zuchtkommissionsmitglied nicht freiwillig zurück, kann auf Antrag des Vorstandes an der GV (ord. oder ao) seine unverzügliche Abberufung beschlossen werden. Die GV (ord. oder ao) kann das Vorstandsmitglied abberufen und dieses gleichzeitig als Mitglied aus dem SKNH ausschliessen, wenn die Ausschlussgründe gemäss Art. 11 dieser Statuten gegeben sind.

Art 35: Delegierte

Die Delegierten werden von der GV für ein Jahr gewählt. Sie vertreten die Interessen des Klubs an der Delegiertenversammlung der SKG.

Klubdelegierte für anderweitige Bereiche sind ebenfalls durch die GV zu wählen.

V. FINANZEN

Art 36: Einnahmen

Die finanziellen Einnahmen des Klubs bestehen aus:

a) Eintrittsgebühren (einmalig)

b) Jahresbeiträgen der Mitglieder

c) Ausserordentlichen, in Spezialfällen von der Generalversammlung beschlossenen Beiträgen

d) Gebühren aus Dienstleistungen

e) Einnahmen aus dem Verkauf von Drucksachen (Broschüren, Mitteilungsblatt etc.) und anderem Klubmaterial

f) Spenden

g) Gönnerbeiträgen

h) Zusätzlichen, nicht aufgeführten Einnahmen

Die Genehmigung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren, sowie Taxen und Gebühren erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art 37: Spesen und Entschädigungen

Vorstands-, Zuchtkommissions-, und Redaktionsteam-Mitglieder sind während ihrer Amtsdauer von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

Der Vorstand kann für weitere einzelne Chargeninhaber, welche nicht in ein Amt gewählt werden, eine Reduktion des Mitgliederbeitrags beschliessen resp. den Mitgliederbeitrag erlassen.

Alle Chargeninhaber (Gremiumsmitglieder, Funktionäre, Hilfspersonal) haben Anspruch auf Spesenentschädigung.

Gremiumsmitglieder haben zusätzlich Anrecht auf ein Abonnement HUNDE.

VI. MITTEILUNGSBLATT

Art 38: Publikationen und Abonnement

a) Das Mitteilungsblatt ist das offizielle Publikationsorgan des SKNH. Daneben können Texte von allgemeinem Interesse (Einladungen zu Veranstaltungen, Rennresultate etc.) zusätzlich in den offiziellen Organen der SKG oder auf der Homepage des SKNH publiziert werden.

Der/die Redaktor/in oder das Redaktionsteam, welche von der Generalversammlung gewählt werden, sind verantwortlich für die Auswahl der Artikel und Gestaltung des Mitteilungsblattes. Es dürfen keine beleidigenden Artikel oder Artikel, welche nicht gesetzeskonform sind, veröffentlicht werden.

b) Der SKNH bezieht die vorgeschriebenen 3 Abonnemente des Publikationsorgans der SKG.

VII. STATUTENREVISION

Art 39: Revision / Statutenänderung

Die Revision oder eine Änderung der Statuten kann nach rechtzeitiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VIII. GRÜNDUNG VON ORTSGRUPPEN

Art 40: Gründung, Organisation, Rechte und Aufgaben von Ortsgruppen

a) Der SKNH gestattet die Bildung von Ortsgruppen, wenn das Bedürfnis regional vorhanden ist (SKG Statuten).

b) Die Ortsgruppen müssen mindestens 20 Mitglieder aufweisen, die bereits dem SKNH angehören.

c) Die Ortsgruppen sind eine rein interne Institution des SKNH, insbesondere geniessen sie nicht die rechtliche Stellung eines autonomen kynologischen Vereins der SKG.

d) Die Ortsgruppen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag zu erheben. Sie sind in ihrer Kassaführung selbständig. Für ihre Verbindlichkeiten haftet das Vermögen des Hauptvereins nicht.

e) Die Ortsgruppen haben die Aufgabe, den Zusammenhang unter den SKNH-Mitgliedern zu erleichtern.

f) Über die innere Organisation der Ortsgruppen erlässt der Vorstand des SKNH ein einheitliches Organisationsstatut.

g) Streichungen innerhalb der Ortsgruppen können vorgenommen werden; sie sind jedoch für den SKNH nicht verbindlich. Dem Gestrichenen steht das Recht zu, innerhalb von 3 Wochen an den Vorstand des SKNH zu appellieren, welcher endgültig entscheidet.

h) Ortsgruppen, denen die Bildung eines Vorstandes nicht möglich ist, können vom Vorstand des SKNH vorübergehend sistiert werden. Kann die Sistierung innerhalb von 3 Jahren nicht aufgehoben werden, hat die Auflösung zu erfolgen. Ebenso können Ortsgruppen aufgelöst werden, deren Mitgliederbestand dauernd unter 20 bleibt.

i) Verhält sich eine Ortsgruppe pflichtwidrig, kann der Vorstand des SKNH die Einberufung einer Generalversammlung der Ortsgruppe verlangen oder, bei Weigerung des Vorstandes der Ortsgruppe, selbst einberufen und dort seinen Standpunkt vertreten und Anträge stellen. Führen diese Massnahmen nicht zum Ziel und beharrt die Ortsgruppe auf ihrem pflichtwidrigen Verhalten, so kann sie vom Vorstand des SKNH aufgelöst werden. Gegen diesen Beschluss kann die betroffene Ortsgruppe innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand des SKNH Rekurs zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung einlegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

k) Im Falle einer Auflösung verfällt das Vermögen der Ortsgruppe dem SKNH.

IX. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Art 41: Datenschutzreglement

Der Vorstand erstellt das Datenschutzreglement des SKNH aufgrund der geltenden Gesetze und veröffentlicht dieses auf der Homepage.

X. AUFLÖSUNG DES KLUBS

Art 42: Auflösung des Klubs

Die Auflösung des SKNH kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des SKNH wird das Vermögen solange bei der Geschäftsstelle der SKG deponiert, bis ein neuer Klub mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innerhalb von 10 Jahren, verfällt das Vermögen an den Schweizer Tierschutz (STS).

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 43: Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. März 2026 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Im Namen des Schweizerischen Klubs für Nordische Hunde

Der Präsident: sig. Thierry Maurer

Der Vizepräsident: sig. David Zimmermann

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen und werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

4710 Balsthal,

Im Namen des Zentralvorstandes der SKG:

Im Zweifelsfalle gilt die gedruckte, deutschsprachige Version dieser Statuten, welche im Besitze des Präsidenten ist.

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Klub für nordische Hunde vom 22. März 2026 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 17. Juni 2026

Im Namen des Zentralvorstands



Balz Koller
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten